



## **Informationsblatt zu den beihilfefähigen Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlungen sowie Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§§ 26, 34 Abs.1 und 2 BBhV)**

### **1. Behandlungen im Krankenhaus (voll- und teilstationär sowie vor- und nachstationär)**

Beihilfefähig sind die voll- und teilstationären Krankenhausleistungen (§ 26 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) nach der Bundespflegesatzverordnung und dem Krankenhausentgeltgesetz sowie die vor- und nachstationären Krankenhausleistungen (§ 115 a Sozialgesetzbuch V), und zwar

- allgemeine Krankenhausleistungen,
- gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer),
- gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 € täglich,
- die Kosten einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist (soweit nach Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet wird).

Als Kosten eines Zweibettzimmers werden die niedrigsten Kosten für ein solches Zimmer in der Abteilung als beihilfefähig anerkannt, die aufgrund der medizinischen Notwendigkeit für eine Unterbringung in Betracht kommen. Für den Entlassungstag berechnete Kosten für die Wahlleistung "Zweibettzimmer" sind nicht beihilfefähig (vgl. § 22 Bundespflegesatzverordnung).

### **2. Anschlussheilbehandlungen und Suchtbehandlungen**

Anschlussheilbehandlungen und Suchtbehandlungen werden im Beihilferecht abrechnungstechnisch behandelt wie ein Krankenhausaufenthalt (§ 34 Abs. 4 BBhV).

Anschlussheilbehandlungen werden als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt und sind beihilfefähig, wenn sie

- ärztlich verordnet werden und
- sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder
- im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht.

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer und Inhalt der beabsichtigten Maßnahme enthalten. Zu vollstationären oder teilstationären Krankenhausleistungen zählen

auch stationäre und teilstationäre Leistungen zur Rehabilitation, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen (Anschlussrehabilitation). Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Behandlung erfolgt, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krankenhausbehandlung stand.

Suchtbehandlungen werden als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt. Sie sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet werden und die Beihilfestelle der Durchführung der Maßnahme vor Beginn zugestimmt hat. Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer und Inhalt der beabsichtigten Maßnahme enthalten.

### 3. Was Sie sonst noch zum Thema wissen sollten

#### a) Eigenbehalt

Der Eigenbehalt beträgt bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, bei Anschlussheilbehandlungen sowie bei Suchtbehandlungen 10 € je Kalendertag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr.

#### b) Kostenvergleich bei Privatkliniken

Bei stationärer Behandlung in einer Privatklinik, die nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnet, sind Mehrkosten bis zur Höhe der Aufwendungen für das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus der Maximalversorgung beihilfefähig. Zur Vergleichsberechnung wird die dem Wohnort nächstgelegene Universitätsklinik herangezogen.

Wenn Sie beabsichtigen, sich in einer Privatklinik behandeln zu lassen, empfehlen wir Ihnen, sich **vor der Behandlung** von der Klinik eine Kostenaufstellung ausfertigen zu lassen. Lassen Sie sich von der Privatklinik die Diagnosen nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) und die Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) mitteilen. Mit diesen Angaben können wir schon vor der Behandlung eine Aussage zur Höhe der voraussichtlich beihilfefähigen Kosten treffen.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**